

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Neufassung der Bade- und Gebührenordnung
für die städtischen Freibäder
vom 19. November 2002
zuletzt geändert am 14. Februar 2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 14. Februar 2012 folgende Bade- und Gebührenordnung für die städtischen Freibäder beschlossen:

Die neue Fassung der Bade- und Gebührenordnung lautet wie folgt:

I. Badeordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Badeanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinsberg. Sie dienen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung sowie den örtlichen Schulen.
2. Die Badeanlagen umfassen sämtliche Wasserbecken, Liegewiesen, Umkleidekabinen sowie die sonstigen auf dem umzäunten Areal vorhandenen Gebäude und Einrichtungen, einschl. der außerhalb der Umzäunung befindlichen überdachten Fahrradstellplätze in Weinsberg. Hiervon ausgenommen ist das Vereinsheim der DLRG im Freibad Weinsberg.
3. Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten.
4. Die Badeordnung ist für jeden Benutzer (Badegast) verbindlich. Mit dem Zutritt zu den Bädern unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Bade- und Gebührenordnung sowie allen anderen im Rahmen der Bade- und Gebührenordnung getroffenen Anordnungen.

Bei einem Besuch der Bäder durch geschlossene Personengruppen (Schulklassen, Vereine u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Bade- und Gebührenordnung und der übrigen Anordnung zu sorgen.

§ 2 Benutzung

1. Die Badeanlagen können im Rahmen dieser Bade- und Gebührenordnung von jedermann benutzt werden.
2. Von der Benutzung der Badeanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Betrunkene und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist. Epileptiker bzw. Geisteskranke ist der Besuch der Badeanlagen mit einer qualifizierten Begleitperson gestattet.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.
4. Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Bade- und Gebührenordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden (s. hierzu auch § 10 Abs. 2).
5. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Badeanlagen oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.
6. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeglicher Art innerhalb der Badeanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung.
7. Fahrzeuge sind auf den hierfür geschaffenen öffentlichen Parkplätzen außerhalb der Badeanlagen abzustellen. Im Bereich des Freibads Weinsberg stehen für Fahrräder überdachte Abstellflächen unmittelbar beim Eingang zur Verfügung.
8. Privater, gewerbsmäßiger Schwimmunterricht in den Freibädern darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt werden.

§ 3 Eintrittskarten, Kassenschluss

1. Die Bäder dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte benutzt werden.
2. Die Eintrittsgebühren und sonstigen Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der an den Badekassen angeschlagen ist.
3. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Auch beim kurzfristigen Verlassen der Badeanlage verliert die Einzelkarte ihre Gültigkeit. Die Zehnerkarten gelten für die laufende Badesaison. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Dauerkarten und Familienkarten gelten ebenfalls für die laufende Badesaison und sind nicht übertragbar. Des Weiteren sind für die Eintrittskarten die Bestimmungen und Gebührenordnung zu berücksichtigen.

4. Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
5. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist jeweils 30 Minute vor Ende der festgesetzten Öffnungszeit. Nach dem Kassenschluss werden keine Badegäste mehr zugelassen.
6. Wer die Freibäder unberechtigt benutzt, hat die zehnfache Eintrittsgebühr einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 4

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeit wird jährlich von der Stadt Weinsberg festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Freibad bekannt gemacht. Die Stadt Weinsberg behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung oder zu geringer Besucherzahlen vorübergehend oder auf längere Zeit einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von bezahlten Eintrittsgebühren besteht nicht.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - a) Mai und September von 09:00 bis 19:00 Uhr
 - b) Juni, Juli und August von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - c) dienstags und donnerstags ab 7:00 Uhr.

Das Badepersonal kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen entsprechend früher legen, wenn dies aufgrund außerordentlicher Verhältnisse, z.B. der geringen Zahl von Badegästen, insbesondere aber der Witterungsverhältnisse, begründet ist.

Bei Überfüllung kann das Badepersonal die Badeanlagen vorübergehend sperren. Nach Ende der Öffnungszeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen.

3. Die Badezeit endet beim Verlassen der Badeanlagen, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

§ 5
Benutzung der Einzelkabinen:
Aufbewahrung von Kleidung sowie von Geld und Wertsachen

1. Den Badegästen stehen Einzelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung.
2. Im Freibad Weinsberg stehen dem Badegast zur Aufbewahrung der Kleider Garderobeschränke zur Verfügung, die mit Münzschlössern versehen sind. Der Badegast hat den Garderobeschrank spätestens bis zum täglichen Betriebsschluss zu räumen. Bei Verlust des Schrankschlüssels verbleibt der eingeworfene Geldbetrag zur Wiederbeschaffung entsprechender Schlüssel bei der Stadt Weinsberg.

Die Stadt Weinsberg übernimmt keinerlei Haftung für in den Garderobeschränken aufbewahrte Kleidungsstücke sowie Geld und Wertsachen.

§ 6
Fundsachen

1. Sachen, die in den Badeanlagen gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben.
2. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7
Badekleidung und Reinlichkeitsvorschriften

1. Der Aufenthalt in den Badeanlagen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal.
2. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten sämtlicher Wasserbecken abzuwaschen. In sämtlichen Wasserbecken und unter den Brausen ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln untersagt. Unnötiger Wasserverlust ist zu vermeiden.
3. Badekleidung und Körperwäsche dürfen nicht in den Wasserbecken ausgewaschen werden, nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen. Das Betreten der Beckeninnengänge mit Straßenschuhen ist verboten. Ferner ist die Mitnahme von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in den Beckeninnengängen verboten.
4. Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 8 Verhalten in den Badeanlagen

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind, andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
2. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
3. Das Sprung- und Schwimmbecken darf ausschließlich nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer und kleinere Kinder müssen das Spaßbecken oder Planschbecken benutzen. Es ist nicht gestattet, vom seitlichen Beckenrand aus in die Sprung- und Schwimmbecken zu springen.
4. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den vom aufsichtsführenden Badepersonal freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
5. Spiele, sportliche Übungen und dergl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt.
6. Es ist nicht gestattet:
 - a) Herumzutoben, zu lärmern sowie Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente in einer Lautstärke zu betreiben, die die übrigen Badegäste stört,
 - b) Gegenstände aller Art wegzuwerfen,
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) andere unterzutauchen, in die Wasserbecken zu stoßen oder auf andere Weise zu belästigen,
 - e) auf den Badeumgängen zu rennen und an den Einstiegsleitern, Haltestangen, Sprunganlagen und Brausen zu turnen,
 - f) Bäume und Zäune zu erklettern,
 - g) mit Liegematratzen in die Wasserbecken zu gehen.
7. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Weinsberg haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Benutzung der Badeanlagen, insbesondere der Sprunganlagen, der Rutschbahnen sowie der aufgestellten sonstigen Sport- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Eine Haftung entfällt bei Verlust und Abhandenkommen von Gegenständen und Wert- sachen jeder Art, auch wenn sie in den dafür bestimmten Garderobenschränken aufbe- wahrt werden.
3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.
4. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Fahrräder und Motorräder, die auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
5. Der Badegast haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung der Bäder entstehen. Er stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 10 Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Durchsetzung der Einhaltung der Bade- und Gebühren- ordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.
2. Der Badegast, der die Bestimmungen dieser Bade- und Gebührenordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann ggfs. nach vorheriger Abmahnung oder bei groben Verstößen direkt durch das aufsichtsführende Badepersonal aus dem Freibad verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann der Zutritt zum Freibad zeitweise und in besonders schweren Fällen dauernd von der Stadtverwaltung untersagt werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

Vereine und Schulklassen dürfen nur mit Aufsichtspersonen, die die Aufsichtspflicht er- füllen, in das Bad.

Wer den Anweisungen des Badepersonals nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedens- bruch strafbar.

§ 11 Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

1. Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal bzw. der besonders eingeteilte Bereitschafts- dienst des Deutschen Roten Kreuzes - Ortsgruppe Weinsberg Erste Hilfe.
2. Die Rettungsvorrichtungen (Ringe, Stangen) dürfen nur im Falle der Gefahr von ihrem Standort entfernt werden.
3. Die Zufahrt und das Eingangstor sind Rettungswege und müssen frei gehalten werden. Bei widerrechtlich geparkten Fahrzeugen werden die Halter angezeigt und auf deren Kosten das Fahrzeug abgeschleppt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können beim jeweiligen Bademeister oder beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

II. Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Freibäder in Weinsberg und im Stadtteil Wimmental

§ 13 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Badeanlagen sind die aus dem Gebührentarif ersichtlichen Gebühren zu bezahlen. Der Tarif wird an den Badekassen angeschlagen.
2. Über jede Zahlung wird von den Badekassen eine Bescheinigung (Eintrittskarte) erteilt, die als Ausweis dient und am Badeeingang bzw. auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.
3. In der Eintrittsgebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen:
Benützung der Umkleieräume, Benützung der kalten Brausen, der Wasserbecken, der Liegewiesen, der gemeinsamen Turn- und Spielgeräte sowie der Aborte.

§ 14 Einzelpersonen

1. Erwachsene im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen ab dem 18. Lebensjahr. Sie bezahlen den vollen Eintrittspreis.

Über 18 Jahre alte Schwerbehinderte und Gleichgestellte (ab 50 % Minderung der Erwerbstätigkeit) bezahlen gegen Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises ermäßigte Eintrittspreise. Eine Begleitperson, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, erhält freien Eintritt.

Über 18 Jahre alte Schüler an allgemein bildenden Schulen, Studenten, Auszubildende oder Personen, die ein soziales oder freiwilliges Jahr bzw. freiwillig Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst ableisten, Rentner und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II sowie Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegen jeweilige Vorlage eines Ausweises bzw. aktuellen Nachweises ebenfalls ermäßigte Eintrittspreise.

2. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Kinder unter 4 Jahre sind frei.

§ 15 Schulklassen/Vereine

1. Schulklassen der Weinsberger Schulen, die während der planmäßigen Turn- und Sportstunden unter Aufsicht des Lehrers Schwimmunterricht haben, sind eintrittsfrei.

Die aufsichtsführende Lehrkraft hat freien Eintritt. Die Klassen sind geschlossen in das Freibad und nach dem Schwimmunterricht aus dem Freibad zu führen.

2. Mitglieder der DLRG und des DRK mit Rettungswachausweis haben freien Eintritt. Die Rettungswachausweise werden von den Vereinen im Benehmen mit der Stadtverwaltung ausgegeben. Die jeweils anwesenden Vereinsmitglieder mit Rettungswachausweisen haben diese Ausweise beim Betreten der Badeanlagen dem Kassier abzugeben und sie dort beim Verlassen der Badeanlagen wieder abzuholen. Sie haben sich beim Bademeister an- bzw. abzumelden und können vom Badepersonal jederzeit zu Wach- oder Hilfeleistungen herangezogen werden. Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt die geleisteten Rettungswachstunden bzw. Bereitschaftsstunden zu belegen.
3. Andere Angehörige eines örtlichen Vereins, die die Badeanlagen zu Übungs- und sonstigen Zwecken benutzen wollen, können unter Aufsicht eines Leiters und in geschlossenen Gruppen in Einzelfällen und unter jeweils festzulegenden Bedingungen von der Stadtverwaltung zugelassen werden.

§ 16 Warmwasserbrause

Die Warmwasserbrausen sind mit Geldmünzempfängern versehen. Ein Anspruch auf Warmwasserbrausen besteht nicht, soweit diese aus besonderen Gründen nicht in Tätigkeit gesetzt sind.

§ 17 Familienstammkarten

1. Familienstammkarten für das Freibad Weinsberg können nur im Rathaus Weinsberg gegen Vorlage von Nachweisen erhoben werden.
2. Weinsberger Einwohner erhalten beim Erwerb von Familienstammkarten für das Freibad Weinsberg im Vorverkauf einen Bonus von 10 %.

III. Gebührentarife für die städtischen Freibäder in Weinsberg und im Stadtteil Wimmmental

A. Badepreise	Freibad Weinsberg	Freibad Wimmmental
Ia: Einzelkarten für Erwachsene (über 18 Jahre) Abendtarif ab 17.00 Uhr	3,50 EUR 2,50 EUR	1,00 EUR 0,60 EUR
b: Ermäßigte Einzelkarte für Personenkreis gem. § 14 Ziffer 1 Abs. 2 und 3	2,00 EUR	0,40 EUR
c: Einzelkarte für Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren	1,80 EUR	0,40 EUR
IIa: Jahreskarte für Erwachsene	49,00 EUR	14,00 EUR
b: Ermäßigte Jahreskarte (Personenkreis wie Ib)	28,00 EUR	6,00 EUR
c: Jahreskarte für Kinder und Jugendliche von 4 - 17 Jahren Weinsberger Einwohner erhalten beim Erwerb von Jahreskarten für das Freibad Weinsberg im Vorverkauf einen Bonus von 10 %.	25,20 EUR	6,00 EUR
III. Familienstammkarte I (1. Elternteil)	49,00 EUR	14,00 EUR
Familienstammkarte II (2. Elternteil)	28,00 EUR	6,00 EUR
Familienstammkarte III (1. Kind)	0,00 EUR	0,00 EUR
Familienstammkarte IV (2. Kind)	0,00 EUR	0,00 EUR
Familienstammkarte V (3. Kind)	0,00 EUR	0,00 EUR
Familienstammkarte VI und weitere (Kinder)	0,00 EUR	0,00 EUR

Bei Familien mit nur einem Elternteil oder so-
fern während der Saison nur ein Elternteil die
Freibäder besucht, braucht nur die Familien-
stammkarte I erworben werden.

Anerkannt werden alle in der Familie lebenden
Kinder bis 18 Jahre, Schüler an allgemein bil-
denden Schulen über 18 Jahre, Auszubildende
über 18 Jahre und Studenten, insofern die Eltern
kindergeldbezugsberechtigt sind.

Weinsberger Einwohner erhalten beim Erwerb
von Familienstammkarten für das Freibad
Weinsberg im Vorverkauf einen Bonus von
10 %.

IV: Zehnerkarten für Erwachsene (Personenkreis Ia)	31,50 EUR	8,00 EUR
Zehnerkarte für ermäßigten (Personenkreis Ib)	18,00 EUR	3,20 EUR
Jugendliche von 4 bis 17 Jahre (Personenkreis Ic)	16,20 EUR	3,20 EUR
V: Gruppen ab 10 Personen mit Aufsichtsperson je Person:		
Erwachsene	2,50 EUR	
Kinder und Jugendliche	1,50 EUR	
B. Sonstige Gebühren		
Benutzung der Warmwasserbrause	0,50 EUR	
C. Die in Weinsberg gelösten Jahres-, Familien- und Zehnerkarten haben auch im Freibad Wimmmental Gültigkeit. Für das Freibad Wimmmental gelöste Jahres-, Familien- und Zehnerkarten gelten auch im Freibad Weinsberg. Aufgrund der unterschiedlichen Gebührentarife ist jedoch für jeden Badbesuch ein Aufpreis in Höhe des Differenzbetrages des jeweiligen Preises einer Einzelkarte zu entrichten.		

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderung der Bade- und Gebührenordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Die bisherige Gebühren- und Badeordnung in der Fassung vom 28. April 2009 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Weinsberg, den 14. Februar 2012

gez. Thoma
Bürgermeister